

ersichtlich, daß Widerstand gegen die angeordnete Maßnahme zu erwarten ist, sind ihr unmißverständlich die strafrechtlichen Folgen eines solchen Verhaltens aufzuzeigen. Sollte dennoch Widerstand geleistet werden oder weigert sich der Betreffende, den Anordnungen nachzukommen, ist durch entsprechende körperliche Einwirkung der VP-Angehörigen die angeordnete Maßnahme durchzusetzen. Das kann geschehen durch Wegführen dieser Person am Arm oder durch Anwendung eines Transportgriffs. Hinsichtlich der körperlichen Einwirkung und Anwendung von Hilfsmitteln ist entsprechend den einschlägigen Weisungen zu handeln. Dabei ist zu beachten, daß die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln im richtigen Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung, des Grundes der Zu- oder Vorführung bzw. des geleisteten Widerstands stehen.